

**Kreisausschuss**

Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz

Richtlinie zur Förderung der Planung und Umsetzung von kommunalen Maßnahmen der Radinfrastruktur und der Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten im Kreisgebiet

Förderrichtlinie Radinfrastruktur

Präambel

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil des Radverkehrs am gesamten Mobilitätsaufkommen auf mehr als 8% bis 2030 zu steigern, um somit seinen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verkehrswende zu leisten. Dafür soll das bestehende Netz an Alltagsradwegen ausgebaut, identifizierte Lücken geschlossen, die Fahrradinfrastruktur verbessert und erweitert sowie durch integrierte kommunale Radverkehrskonzepte das Fahrrad als gleichwertiges Verkehrsmittel weiter gestärkt werden. Grundlage bildet der interkommunal und mit breit angelegter Bürger*innenbeteiligung abgestimmte Radverkehrsentwicklungsplan (RVEP) des Landkreises. Dieser wurde im Rahmen der Gespräche zwischen den Landkreiskommunen und dem Team Radverkehr (Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz) im zweiten Halbjahr 2022 evaluiert und fortentwickelt.

Zur Unterstützung der Landkreiskommunen bei der Umsetzung der im RVEP genannten Maßnahmen hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf die nachfolgende „Förderrichtlinie Radinfrastruktur“ aufgestellt. Diese ergänzt die bestehenden Fördermöglichkeiten des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland.

1. Fördergrundsätze und -zwecke

1.1. Gefördert wird

- a. die Planung von öffentlichen Radwegen, welche als Maßnahmen im RVEP identifiziert sind, zum Lückenschluss im Alltagsradwegenetz beitragen und sich an den durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen publizierten „Musterlösungen und Qualitätsstandards Radnetz Hessen¹“ für Radverbindungen orientieren.
- b. die Planung und der Bau von lokalen Radinfrastrukturen, die dem Gebrauch des Fahrrads im Alltag dienen. Hierunter sind beispielsweise Radabstellanlagen oder Radverleihstationen zu verstehen. Radabstellanlagen müssen sich dabei an den „Mindestanforderungen an Fahrradabstellanlagen“ des „Leitfadens

¹ Siehe: <https://www.nahmobil-hessen.de/unterstuetzung/planen-und-bauen/schneller-radfahren/musterloesungen-und-qualitaetsstandards/>



Kreisausschuss

Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz

Fahrradabstellanlagen²“, publiziert durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, orientieren.

- c. die Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten.

- 1.2. Zuschüsse können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt und gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht auf Grundlage der Richtlinien nicht.
- 1.3. Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig. Öffentliche Förderprogramme des Bundes, des Landes oder anderer Projektträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 1.4. Förderungen nach dieser Richtlinie sind kombinierbar mit anderen Förderprogrammen. Die Prüfung, ob vorrangig in Anspruch zu nehmende Förderprogramme die Kumulation mit Drittmitteln zulässt, obliegt der antragstellenden Kommune.
- 1.5. Von mehreren Kommunen gemeinschaftlich durchgeführte Projekte sind förderfähig. Jede Kommune muss hierzu einen eigenen Antrag für die von ihr zu tragenden Anteile stellen.
- 1.6. Zuweisungen werden auf volle hundert Euro aufgerundet. Zuweisungen unter 1.000 Euro werden nicht gewährt.

2. Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

3. Gegenstand und Art der Förderung

3.1. Planung von öffentlichen Radwegen

- a. Der Landkreis Marburg Biedenkopf gewährt den Städten und Gemeinden im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der für die Planung von Radwegen anfallenden Kosten.
- b. Die Berechnung der Förderhöhe bemisst sich nach der Höhe der durch Planungs- oder Ingenieurbüros angebotenen Kosten. Für notwendige, nicht durch die Planungsleistung abgedeckte zusätzliche Dienstleistungen (bspw. für Bodengutachten oder Vermessungsleistungen) wird ebenfalls eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der anfallenden Kosten gewährt.
- c. **Nicht** förderfähig in diesem Zusammenhang sind:
 - Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z.B. Radwege in Baulast des Landes oder des Bundes)

² https://www.nahmobil-hessen.de/wp-content/uploads/2020/05/200504_Leitfaden_Fahrradabstellanlagen_RZ_web_Einzelseiten.pdf



Kreisausschuss

Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz

- Planungen für Anlagen der Straßenbeleuchtung, soweit diese nicht aus besonderen Gründen erforderlich sind (z.B. an Gefahrenstellen wie Kreuzungen)
- Umsatzsteuerbeiträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach §15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann
- Maßnahmen, die der reinen Instandhaltung dienen

3.2. Planung und Bau von lokalen Radinfrastrukturen

- a. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf gewährt den Städten und Gemeinden im Landkreis im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung in Höhe von bis zu 15% der für die Planung und für den Bau der Radverkehrsinfrastrukturanlage entstehenden Kosten, sofern diese nicht durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Förderprogramme gedeckt werden können. Die maximale Fördersumme ist begrenzt auf 15.000 € je Maßnahme.
- b. Mehrere Einzelmaßnahmen, die in räumlichem Zusammenhang errichtet werden (bspw. verschiedene Abstellanlagen auf einem Bahnhofsgelände), werden als eine Maßnahme betrachtet, wenn diese in einem zusammenhängenden Zeitraum von maximal drei Jahren umgesetzt werden.
- c. Die Berechnung der Förderhöhe bemisst sich nach der durch Planungs- oder Ingenieurbüros angebotenen Kosten.
- d. **Nicht** förderfähig sind:
 - Maßnahmen, die der reinen Instandhaltung dienen
 - Maßnahmen, die nicht der Umsetzung der Ziele des RVEP dienen
 - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann

3.3. Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten

- a. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf gewährt den Städten und Gemeinden im Landkreis im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der für die Erarbeitung von Radverkehrskonzepten anfallenden Kosten, sofern diese nicht durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Förderprogramme gedeckt werden können. Die maximale Fördersumme ist auf 10.000 € je Kommune begrenzt.
- b. Mehrere Einzelkonzepte, welche im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, werden als eine Maßnahme betrachtet, wenn diese in einem zusammenhängenden Zeitraum von maximal drei Jahren umgesetzt werden.
- c. Die Berechnung der Förderhöhe bemisst sich nach der Höhe der durch Planungs- oder Ingenieurbüros angebotenen Kosten.
- d. Werden im Rahmen der Konzepterstellung weitere Mobilitätsthemen bearbeitet (bspw. ÖPNV) ist dies bei der Kostenaufstellung zu verdeutlichen und die radverkehrsbezogenen Kosten herauszustellen.



Kreisausschuss

Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz

- e. Nicht förderfähig in diesem Zusammenhang sind Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann.

4. Antrags- und Auswahlverfahren

- 4.1. Die Anträge auf eine Förderung sind mittels des Formblattes „Planung und Umsetzung von kommunalen Radinfrastrukturmaßnahmen und der Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten“ (Anlage zur Förderrichtlinie) beim Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf bei der auf dem Formblatt angegebenen Stelle per E-Mail oder in Papierform einzureichen.
- 4.2. Dem Antrag sind, wobei die Anforderungen weitere Angaben oder Unterlagen im Einzelfall vorbehalten bleibt, beizufügen:
 - a. Kurzbeschreibung der Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und den voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme
 - b. Lageplan der Maßnahme (im Falle der Förderung nach 3.1 und 3.2)
 - c. Finanzierungskonzept
 - d. Angebot eines qualifizierten Planungs- oder Ingenieurbüros (Kopie)
 - e. Nachweis der Beantragung von Drittmitteln (bspw. Förderbescheid) falls zutreffend
- 4.3. Die Anträge sind **rechtzeitig vor** Beginn der Maßnahme³ zu stellen. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden.
- 4.4. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann in begründeten Ausnahmefällen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden, bedarf aber vor Beginn der Maßnahme der Genehmigung durch den Landkreis. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Förderzusage dar und führt auch nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie.

5. Bewilligung/Anzeigepflicht

- 5.1. Bewilligungsstelle ist der Landkreis Marburg-Biedenkopf. Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt im Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz. Eine teilweise bzw. vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages mitsamt aller erforderlichen Unterlagen.
- 5.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sich nach Vorlage des Zuwendungsantrages
 - a. Änderungen in der Finanzierung oder bei den zuständigen Ausgaben ergeben,

³ Als Beginn der Maßnahme ist die Beauftragung von Fachfirmen bzw. Planungsbüros zu verstehen.



Kreisausschuss

Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz

- b. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen oder
- c. herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist.

6. Nachweis der Verwendung/Auszahlung

- 6.1. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert wird. Ebenso beizufügen sind die Nachweise der getätigten Ausgaben sowie der erhaltenen Fördermittel anderer Förderprogramme, sofern diese in Anspruch genommen wurden.
- 6.2. Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 6.3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Maßnahme einzureichen.
- 6.4. Wird nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides mit einer Maßnahme begonnen, entfällt die Förderung.
- 6.5. Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Sie erfolgt nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen und durch Rechnungen belegten Beträgen ergeben und bis zu der Höhe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Betrages.
- 6.6. Bewilligte Zuweisungen dürfen erst abgerufen werden, wenn sie für die Begleichung fälliger Rechnungen benötigt werden. Mittelabrufe sind schriftlich mit einer Aufstellung der fälligen Auszahlungen einzureichen.

7. Zurückzahlung

- 7.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn
 - a. der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
 - b. sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist oder
 - c. die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt worden sind.
- 7.2. Legt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vor, so kann/können
 - a. die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden,
 - b. die Höhe der Zuwendung neu festgesetzt werden,
 - c. bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert
 - d. oder die Auszahlung weiterer Beträge eingestellt werden.

8. Widerrufsvorbehalt

**Kreisausschuss**

Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz

Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 49 (3) Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- 8.1. diese Maßnahme nicht dem Förderzweck entsprechend durchgeführt wird oder
- 8.2. eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird oder
- 8.3. die Vorlagefrist für den Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird, nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird oder
- 8.4. die geförderten Grundstücke, Bauten und baulicher Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren und bei technischen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschlusszahlung ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Diese Richtlinie tritt zum in Kraft.

Marburg, den

Jens Womelsdorf

Landrat

Marian Zachow

Erster Kreisbeigeordneter



Landkreis Marburg – Biedenkopf
 Stabsstelle Dezernatsbüro des Landrates
 Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz
 Hermann-Jacobsohn-Weg 1
 35039 Marburg
 Ansprechpartner: Sebastian Grimm
 E-Mail: GrimmS@marburg-biedenkopf.de
 Telefon: 06421/405-6123

Förderantrag - Planung und Umsetzung von kommunalen Radinfrastrukturmaßnahmen und der Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Antragstellende Stadt / Gemeinde	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
E-Mail	

Förderbedingungen:

Die Förderbedingungen regelt die Richtlinie des Landkreises Marburg – Biedenkopf zur Planung und Umsetzung von kommunalen Radinfrastrukturmaßnahmen und der Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten.

Wir beantragen die Förderung für folgende Maßnahme:

Projektbezeichnung	
Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Maßnahme (Ausgangslage, Zielsetzung, geplante Ausführung, Zeitplan)	
Beitrag zum Radverkehrsentwicklungsplan (RVEP) des Landkreises Marburg - Biedenkopf	
Voraussichtliche Kosten (brutto) laut wirtschaftlichstem Angebot	



Drittmittel:

Wir planen, für diese Maßnahme Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zu beantragen/in Anspruch zu nehmen.

Art des Förderprogramms: _____

Höhe des voraussichtl. Zuschusses (Brutto): _____

Eigenanteil der Stadt/Gemeinde Brutto: _____

Wir werden für diese Maßnahme keine Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen beantragen/in Anspruch nehmen.

Anlagen:

Kopie des wirtschaftlichsten Angebotes zur Umsetzung d. Maßnahme

Planskizze der geplanten Maßnahme (bei Radwegeplanungen oder Umsetzung von Radinfrastrukturmaßnahmen)

(Falls zutreffend) Kopie der Eingangsbestätigung bei Inanspruchnahme anderer Förderprogramme oder Kopie des eingereichten Förderantrages

Die Bedingungen zur Förderung sind uns bekannt. Wir versichern, dass die hier von uns gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht und die Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel aus der Radverkehrsförderung gewährt wird. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung und Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises und nach Haushaltsfreigabe des Landkreises Marburg - Biedenkopf.

Ort, Datum,	rechtsverbindliche Unterschriften der Zuwendungsempfängerin
-------------	---